

sachen, die Vernehmung ihrerseits vorgeschlagener Sachverständiger in der mündlichen Verhandlung herbeizuführen und die von dem erkennenden Gerichte gewählten Experten über die Gründe ihrer Begutachtung zu befragen. Der notorisch erheblichen Verzögerungen, welche die Nachdruckprozesse infolge Einholung von Gutachten der Sachverständigenvereine zu erleiden pflegen, sei hierbei nur nebenbei Erwähnung gethan.

Nach alledem dürfte es zweckmäßig, ja geboten erscheinen, die singuläre Einrichtung der litterarischen Sachverständigen-Vereine (Sachverständigen-Kammern) aus dem Entwurfe des neuen Urheberrechtsgesetzes zu entfernen, denn ihr Fortbestehen entspricht in keiner Weise der Entwicklung, welche einerseits die nationale Gesetzgebung, andererseits das internationale Urheberrecht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1870 erfahren hat.

Auch glaubt der Verfasser nicht zu irren, wenn er annimmt, daß die Beseitigung der genannten Vereine in den Kreisen der bei der Nachdruckgesetzgebung wesentlich Beteiligten, Autoren und Verleger, nicht allein keinem Widerspruch begegnen, sondern allerseits gebilligt werden wird. Dies um so mehr, als auch die im Entwurfe ebenfalls erwähnte Funktion der Sachverständigen-Vereine als Schiedsrichter über Schadenersatzansprüche, wenn überhaupt jemals, so doch nur in höchst seltenen Fällen in Anspruch genommen worden sein dürfte.

Kleine Mitteilungen.

Postpaketverkehr mit Nordamerika. — Wir haben vor kurzem an dieser Stelle berichtet, daß die am 21. Dezember v. J. mit der „Trave“ nach Bremerhaven überbrachte Post die stärkste gewesen ist, die jemals von New York nach Deutschland befördert worden ist. Nachdem der Dampfer schon in Southampton 382 Postfäcke abgeliefert hatte, überbrachte er noch 414 nach Bremerhaven. Unter den letzteren befanden sich 87 Paketsäcke mit 1570 Paketen. Hierzu verdient bemerkt zu werden, daß das Anwachsen der Paketpost eine Folge der durch das neue Paketabkommen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschaffenen billigen Portofaxe ist. Während im ganzen Jahre 1898 nur 1298 Pakete aus den Vereinigten Staaten nach dem deutschen Reichs-Postgebiet befördert wurden, betrug die Zahl der Pakete schon bei dieser einzigen Post weit mehr; ein Zeichen für die verkehrsfördernde Wirkung der nach zehnjährigen Bemühungen zustande gekommenen Paketübereinkunft.

Warenverzeichnis zum französischen Zolltarif. — Von dem Alphabetischen Warenverzeichnis zum französischen Zolltarif (Répertoire général du Tarif des douanes) ist in der Imprimerie Nationale zu Paris eine neue Ausgabe zum Preise von 9 Fr. erschienen.

Besteuerung der großen Warenhäuser. — Die bei der Eröffnung des preussischen Landtags am 9. d. M. verlesene Thronrede enthält folgende Stelle:

„Der schon für die letzte Tagung in Aussicht genommene Entwurf eines Gesetzes wegen besonderer Besteuerung der großen Warenhäuser wird Ihnen nunmehr vorgelegt werden und, wie die Staatsregierung hofft, zur Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes in Handel und Gewerbe beitragen.“

Oesterreich und die Berner Litterarkonvention. — Die halbamtliche Wiener Abendpost vom 8. Januar schreibt:

„Eine Petition der deutsch-österreichischen Schriftsteller-Genossenschaft und andere letzterer Zeit in der Oeffentlichkeit laut gewordene Stimmen veranlaßten das Justizministerium, neuerdings zu erwägen, ob der Beitritt zur Berner Konvention betreffend den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst sich empfehle. Um über alle in Betracht kommenden Momente eine möglichst umfassende Information zu erlangen, hat das Justizministerium zunächst einen Fragebogen, in dem die maßgebenden Gesichtspunkte dargelegt sind, an die in Wien, Prag, Krakau und Lemberg bestehenden Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste, sowie andere litterarische und künstlerische Institute, an die verschiedenen Schriftsteller- und Künstler-Vereinigungen, dann an die zur Vertretung der Interessen des Buch- und Kunstverlages berufenen Körperschaften und Vereine versendet.“

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Pariser Weltausstellung. Schutz des gewerblichen Eigentums. — Der Präsident der französischen Republik verkündigte nach Annahme durch den Senat und die Deputiertenkammer das nachstehende Gesetz vom 30. Dezember 1899 (vgl. Journal officiel de la République française vom 31. Dezember 1899, S. 8536):

Artikel 1. Jede Person, welche in Frankreich auf Grund der Gesetze über das gewerbliche Eigentum ein ausschließendes Recht genießt, kann, ebenso wie die daran Beteiligten, ohne sich den Verfall ihres Privilegiums zuzuziehen, auf der Weltausstellung des Jahres 1900 zu Paris im Auslande hergestellte Gegenstände, welche den durch ihr Patent geschützten entsprechen, zur Schau stellen und zu dem Zwecke in das französische Staatsgebiet einführen, wenn diese Gegenstände zur besagten Ausstellung regelrecht zugelassen worden sind.

Artikel 2. Jedoch tritt der durch die geltenden Gesetze vorgesehene Verfall ein, wenn die in Artikel 1 erwähnten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausgeführt werden, welche vom Tage des offiziellen Schlusses der Ausstellung oder des den Interessenten durch die zuständigen Behörden etwa zugestellten früheren Befehls zur Räumung läuft.

Artikel 3. Jede Person, welche auf der Weltausstellung des Jahres 1900 einen Gegenstand zur Schau stellt, der dem durch ihr gewerbliches Patent geschützten entspricht, ist, soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt, so anzusehen, als ob sie ihre Entdeckung oder Erfindung während der Dauer der Ausstellung in Frankreich ausgeführt habe.

Die durch die Gesetze über das gewerbliche Eigentum vorgesehene Frist, nach deren Ablauf der Verfall mangels Ausführung eintritt, läuft von neuem von dem offiziellen Schluß der Ausstellung oder von dem etwaigen früheren Befehle zur Räumung, welcher den Interessenten durch die zuständigen Behörden zugestellt worden sein sollte.

Artikel 4. Die Beschlagnahme der auf der Weltausstellung des Jahres 1900 zur Schau gestellten Gegenstände, welche für unbefugte Nachahmungen erklärt werden, oder Marken oder andere Anzeigen tragen sollten, welche verboten sind, kann daselbst nur in der Form vorläufiger Arrestanlage erfolgen.

Indessen dürfen die zur Ausstellung zugelassenen, in Frankreich auf dem Wege zur oder von der Ausstellung umlaufenden oder daselbst zur Schau gestellten Gegenstände selbst nicht in der Form vorläufiger Arrestanlage beschlagnahmt werden, wenn nicht der Arrestanleger in dem Lande, welchem der Arrestat angehört, geschützt ist.

Die Beschlagnahme hört auf, verboten zu sein, wenn diese Gegenstände in Frankreich verkauft oder innerhalb der in Artikel 2 gestellten Frist nicht wieder ausgeführt werden.

Titel von preussischen Archivbeamten. — Se. Majestät der König von Preußen hat bestimmt, daß die Vorsteher der Staatsarchive zu Breslau, Koblenz, Düsseldorf, Hannover, Königsberg i/Pr., Magdeburg, Marburg, Münster, Posen, Schleswig, Stettin und Wiesbaden fortan den Amtstitel „Archiv-Direktor“ zu führen haben und daß dem bisherigen Direktor der Staatsarchive statt dieses Titels fortan der Amtstitel „General-Direktor der Staats-Archive“ zusteht.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Das litterarische Echo. Halbmonatsschrift für Litteraturfreunde. Hrsg. von Dr. Josef Ettlinger. Berlin, Verlag von F. Fontane & Co. II. Jahr, Heft 7, 1. Januar 1900. 4°. Sp. 453—524 mit Portraits.

Personalnachrichten.

Paul Heyse. — Unser gefeierter Dichter und Erzähler Paul Heyse, geboren am 15. März 1830 in Berlin, begeht in diesem Jahre seinen siebenzigsten Geburtstag. In München, wo er seit lange seinen Wohnsitz hat, und auch in seiner Vaterstadt Berlin werden von seinen zahlreichen Verehrern festliche Vorbereitungen zu seiner Ehrung getroffen.

Gestorben:

am 8. d. M. Herr Paul Moser in Berlin, der seit 1870 Mitinhaber und seit 1878 alleiniger Inhaber der angesehenen Verlags- und Druckfirma Berliner Lithographisches Institut (Julius Moser) war.

Der Verstorbene stand im neunundfünfzigsten Lebensjahre. Er hat das ererbte Geschäft mit Umsicht und Unternehmungsgeist weiter entwickelt und hinterläßt es in blühendem Stande. Von allen, die ihm im Leben nahe standen, wird seine persönliche Freundlichkeit und Güte gerühmt. — Ehre seinem Andenken!